

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 40 (1942-1944)

Buchbesprechung: Bücheranzeigen = Comptes-rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücheranzeigen. — Comptes-rendus.

Friedrich Maurer, Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen. Von K. S. Bader, H. W. Klewitz, G. Kraft, F. Maurer und J. Schaeuble; herausgegeben von Friedrich Maurer. Hünenburg-Verlag, Strassburg 1942.

Die sprachliche Gliederung des Alemannischen (im weitesten Sinne) ist eines der Probleme, deren Lösung immer wieder versucht und immer wieder als ungenügend empfunden wurde. Das hängt damit zusammen, dass man die Sache immer zu sehr aus dem einzelnen anpackte, statt ins ganze zu gehen, dass man z. B. nur die vokalischen Verhältnisse oder nur die konsonantischen und von beiden immer zu wenige Einzelaspekte in Betracht zog.

Über diesen Zustand endgültig hinausgekommen zu sein, ist das entschiedene und grosse Verdienst des vorliegenden Buches. Es ist Maurer und seinen Mitarbeitern gelungen, aus der Zusammenschau vieler und vielfältiger Kriterien — auch volkscundlicher — ein Bild von der Struktur der süddeutschen Sprachlandschaft zu zeichnen, das als Ganzes die Stürme der Kritik überleben wird. Die Herausarbeitung der zwei entscheidenden Schranken (Schwarzwaldschanke und Sundgau-Bodenseeschranke) und der drei Haupträume (Oberrheinland-Elsass/Baden, Neckarland-Schwaben, Südalemannien-Schweiz); ihre Charakterisierung als vorwiegende Einbruchlandschaft im ersten Fall, als vorwiegende Reliktlandschaft im letzten Fall und als Verbindung von beiden im mittlern; die Verknüpfung von sprachgeographisch-kulturgeographischem und geschichtlichem Bild; dazu viele kostbare Einzelheiten, zu denen wir das zwar technisch nicht über alle Kritik erhabene aber reichliche und wertvolle Kartenmaterial rechnen: all das sind Qualitäten und Ergebnisse, welche Maurers Buch zu einem unentbehrlichen machen.

Es ist für jemanden, der mitten im Werden eines grossen, als grundlegend geplanten Werks drinsteht, nicht ganz leicht, ein Buch zu rezensieren und allenfalls gar zu kritisieren, dessen Verfasser verbis expressis den Anspruch erhebt, die wesentlichen Probleme eben dieses Werkes bereits gelöst zu haben. Er tut es auf die Gefahr hin, aus lauter Befangenheit um Gerechtigkeit von der Linie des rechten Masses zwischen billiger Anerkennung und notwendiger Kritik nach der einen oder andern Seite abzukommen und obendrein, wie ers mache, vom lesenden Dritten verdeutet zu werden. In gerade dieser Situation befindet sich, als einer der Begründer des in Entstehung begriffenen Sprachatlases der deutschen Schweiz, der Schreibende, insofern Maurer im dritten Hauptteil seines Buchs, dem über die Südalemannen, zur Hauptsache schweizerische Verhältnisse zum Gegenstand hat und am Schluss dieses Kapitels der Überzeugung Ausdruck gibt, „die wesentlichen kleineren Sprachräume auch der Schweiz herausgestellt zu haben.“ Es hängt hiebei alles davon ab, was man unter wesentlich versteht. Wenn nur das, was in Beziehung steht zum grössern deutschen Sprachraum, dann ja: wir anerkennen dankbar, dass Maurers Buch hier Zusammenhänge aufdeckt, die aus rein schweizerischer Sicht zwar vermutet, aber nicht belegt werden konnten. Der Einbau der schweizerischen Westostschanke (der sog. Schildschen Flexionsgrenze, die auch den Volkscundlern z. B. als Grenze zwischen deutschen und französischen Jasskarten bekannt ist) in die gesamtsüddeutsche Sprachlandschaft (Schwarzwaldschanke!);

die Deutung und Veranschaulichung der sprachgeographischen Gesamtsituation der deutschen Schweiz als einer Rand- und damit Reliktsituation, deren von Norden nach Süden gehende Abstufungen sich in ihrem Rahmen selbst wiederholen und steigern (das Höchstalemannische!); der Einbruchs- und Anschwemmungscharakter bestimmter Landschaften (Rheintal, Thurgau, gelegentlich Nordostschweiz überhaupt): das sind wichtigste und in ihrer Anschaulichkeit prächtige Ergebnisse. Daneben gibt es aber auch die Schweiz, die seit Jahrhunderten ihr nicht nur politisches sondern auch kulturelles Eigenleben und ihre politischen und kulturellen Sonderprobleme hat. Es wird uns niemand verargen, wenn wir diese Dinge für mindestens ebenso wesentlich halten wie jene Rahmenprobleme: es sind für uns Substanzprobleme und nicht bloss Provinzprobleme. Die deutsche Sprachgeographie betont der romanischen gegenüber — mit einem in der Natur oder vielmehr der Geschichte der Dinge begründeten Recht — immer wieder die tragende Bedeutung der Kleinräumigkeit wenigstens im nichtkolonisierten deutschen Sprachgebiet; das Argument gilt in verstärktem Masse für die Schweiz, und es mutet geradezu als grundsätzliche Verkennung unsrer Verhältnisse an, sie vorwiegend aus der grossräumigen Perspektive deuten zu wollen. Mit der Übernahme von Bachmanns negativer Ansicht über die sprachraumbildende Bedeutung der Kantone, die ihre Dogmastellung übrigens nur dem Umstande verdankt, dass sie nie an umfassenderem Material mit modernen Methoden nachgeprüft wurde, ist es nicht getan; es stellt sich vielmehr die Frage, ob nicht vielleicht doch irgendwo, ob vielleicht nicht gerade in jüngerer Zeit Kantonsgrenzen sprachgeographisch entweder bewahrend oder gar im Zuge von Umlagerungen kristallisierend gewirkt haben; ich möchte diese Frage aus mir vorliegendem Material eher bejahen als verneinen. Zudem strotzt unser Raum, wie der Kenner weiss, von landschaftlichen Problemen jeder Art: regionalen Problemen z. T. kleinsten Rahmens gewiss, die darum aber nicht weniger wichtig, sondern bei der Struktur unseres politischen und kulturellen Lebens gerade sinntragend und charakteristisch sind. Zu diesen für uns wesentlichen und für die wirkliche Erkenntnis der schweizerischen Sprach- und Kulturlandschaft entscheidenden Problemen gehören, um nur mir besonders naheliegende zu nennen: die Struktur des deutschbündnerischen Sprachraums in seiner Auseinandersetzung mit dem ihn umgebenden und z. T. untergelagerten rätoromanischen sowie in seinen Zusammenhängen mit dem angrenzenden st. gallischen und demjenigen des Wallis, der seinerseits auf Berneroberrand und Innerschweiz übergreift; die genauere Erfassung der Vibrationslandschaften an der Aussengrenze der alten Rätia bzw. des alten Bistumsbereichs Chur; die Wirkung jüngerer Strahlungszentren wie Chur für Graubünden, Zürich für die Ostschweiz, Bern für die Westschweiz. Diese Dinge kommen bei Maurer in einer Weise zu kurz, die bei seinen Ansprüchen befremden muss. Befremdlich beim wissenschaftlichen Range eines Forschers wie Maurer, dem wir Bedeutendes verdanken, ist auch die offenkundig ungenügende Sorgfalt bei der Verwendung sowohl allgemein zugänglicher Quellen (Idiotikon, Beiträge zur schweizerdeutschen Grammatik) wie des Materials des deutschen Sprachatlasses; ich begründe diesen Vorwurf an anderer Stelle¹⁾ ausführlich. Es kann leider nicht ausbleiben, dass dieser Befund auch auf die übrigen Kapitel des Buchs seine Schatten wirft.

R. Hotzenköcherle.

¹⁾ Vox Romanica 7, 1943.

F. Maurer, Nordgermanen und Alemannen. Studien zur germanischen und frühdeutschen Sprachgeschichte, Stammes- und Volkskunde. Strassburg, Hünenburg-Verlag, 1942. 8°. 182 S. — Der Zweck von Maurers Untersuchung ist, zu zeigen, dass die Südgermanen ebenso „gute“ Germanen sind wie die Nordgermanen und die Ostgermanen. Um zu beweisen, dass die Alemannen ihr germanisches Erbe treu bewahrt haben, stellt M. nordgermanisch-alemanische Gemeinsamkeiten auf sprachlichem, archäologischem und volkskundlichem Gebiet zusammen. In dem verhältnismässig knappen und am wenigsten überzeugenden volkskundlichen Teil werden Haustypen, Bienenstand, Speicher- und Gadenwesen, Pferdeumritte, Totenbretter, Todesstrafe für Grenzfrevler, musikgeschichtliche Parallelen, Sagen und Rätsel als Gemeinsamkeiten angeführt. Die Beweiskraft der volkskundlichen Belege wird z. T. dadurch in Frage gestellt, dass ihr Verbreitungsgebiet noch nicht zureichend festgestellt ist. Mit Recht lehnt M. die These von Schier ab, welcher alpenländisch-nordgermanische Gemeinsamkeiten im Siedlungswesen und auf andern Gebieten mit ostgermanischem Einfluss in den Alpen erklärt. M. denkt an mitgebrachtes Erbgut der Südgermanen. Man sollte m. E. das ganze Problem der nordgermanisch-südgermanischen und speziell der skandinavisch-alpenländischen Gemeinsamkeiten einmal vom Standpunkt der nordischen und alpinen Hirtenkultur aus untersuchen. Daraus erklären sich die gemeinsame Viehhofanlage, die verstreuten Wirtschaftsgebäude, z. T. auch die politische Struktur (Landsgemeinde-Thing), auch Gemeinsamkeiten in der Hirtenmusik, z. B. das „Alphorn fa“ u. a. Ob Luren und Alphörner zusammenzubringen sind, scheint indessen fraglich. — Die Untersuchung zeigt deutlich, wie schwer es vorläufig noch ist, den sehr wandelbaren volkskundlichen Tatbestand der Gegenwart zu Rückschlüssen auf die Frühgeschichte zu verwerten. Die frühdeutschen Stämme haben sich noch kaum je einwandfrei im Bild der gegenwärtigen Volkskultur nachweisen lassen. M. mahnt selber zur Vorsicht. R. Ws.

Oscar Keller, Die präalpinen Mundarten des Alto Luganese. 213 S. Winterthur, Buchdruckerei Winterthur A.-G. 1943. — Zu den Beiträgen, mit denen Dr. Oscar Keller, Solothurn, der Wissenschaft neue und genauere Kenntnisse der tessinischen Mundarten ermöglicht, ist ein weiterer hinzugekommen, der einem vor Jahren begonnenen stattlichen Gebäude den Schlussstein beifügt.

Die Mundarten zwischen dem Luganersee und dem Monte Ceneri sind für die Sprachforschung besonders interessant. Sie sind zwar viel weniger eigenartig als die archaistischen Mundarten des Sopraceneri; dazu bedroht sie stark das eindringende Luganese, das sich vom Gemeinlombardischen nur wenig unterscheidet. Aber diese Übergangsdialekte zwischen dem Alpinlombardischen und dem Lombardischen der Ebene enthalten Relikterscheinungen, die auf frühere, nunmehr verschwundene Zusammenhänge hinweisen.

Der Verfasser wurde 1929 vom Phonogrammarchiv der Universität Zürich beauftragt, im Sottoceneri und nördlich des Langensees phonographische Aufnahmen durchzuführen. Von dort stammen zum grössten Teil die Texte, die dieser Arbeit zugrunde liegen; dazu kamen noch persönliche Aufnahmen des Verfassers und Worttabellen, die die Redaktion des Vocabolario della Svizzera Italiana zur Verfügung stellte.

Die 19 Seiten dieser nach lautlichen Gesichtspunkten geordneten Worttabellen, sowie die folgenden 138 Seiten Mundarttexte aus 22 Ortschaften in den Tälern des Cassarate (Capriasca, Val Colla), des Vedeggio und der Magliasina (Malcantone), sowie aus dem interessanten Indemini bilden die Grundlagen zu einer Übersicht, in der die sprachlichen Charakteristika dieses Gebietes zusammengestellt werden. Ein Wortindex und ein etymologischer Index geben Zugang zu den in dieser kurzen Grammatik behandelten Problemen und zum Material der Worttabellen.

Für die Volkskunde sind eine Reihe Texte wichtig, die Keller aus folkloristischem Interesse gesammelt hat. So enthalten Mundarttexte mit italienischer Übersetzung Fabeln aus Breno und Pura, Schildbürgerstreiche aus Isonne und Medeglia, Schelmenstücke aus Pura und Bedigliora, Aberglauben aus Sonvico, Cimadera und Lamone, Volksbräuche aus Maglio di Colla und Fescoggia und Lokalgeschichte aus Villa, Sureggio, Maglio di Colla, Soresina, Arosio und Indemini.

P. Sch.

Gero Zenker, Germanischer Volksglaube in fränkischen Missionsberichten. Georg Trunkenmüller-Verlag, Stuttgart 1939. 198 S. RM. 6.00. — Ohne Zweifel ist das sorgfältig gedruckte Buch mit anerkennenswertem Fleiß geschrieben worden. Lob verdient vor allem das recht reichhaltige „Schrifttums-Verzeichnis“ am Ende des Bandes. Aber dies vermag doch nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Arbeit Zenkers — ganz abgesehen von der verfehlten, zeitbedingten Grundhaltung und von den daraus sich ergebenden falschen Erläuterungen — keinerlei bisher unbekannte Nachrichten zum germanischen Volksglauben vermittelt. Mit gutem wissenschaftlichen Gewissen kann darum die Lektüre der Ausführungen Zenkers an dieser Stelle kaum empfohlen werden. H. G. W.

G. Jarosch, Brauchtum, Volksglaube und Volkskunst in der deutschen Volksinsel bei Wischau. Sonderdruck aus „Mitteldeutsche Blätter für Volkskunde“ 14, 1939, Heft 3 — Auf nicht ganz 10 Seiten gibt der Verfasser im Anschluss an die Aufnahmen des „Atlas der deutschen Volkskunde“ und auf Grund eigener Forschung an Ort und Stelle einen sehr brauchbaren Überblick über dörfliches Leben von deutschen Bauern in Mähren. Recht gut sind unter anderem des Verfassers Bemerkungen über das Eindringen moderner Kulturformen in die schlichte bäuerliche Welt. Die photographisch ganz vortreffliche Wiedergabe des Maisingens der Kinder auf Seite 132 gehört zum Besten, was wir seit langem auf diesem Gebiete gesehen haben.

H. G. W.

Hans Jahn, Bilder aus der Berliner Feldmark. Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 58. (Festschrift zum 75 jährigen Bestehen des Vereins). Berlin, Mittler & Sohn, 1940. 75 Seiten, 18 Kartenbeilagen. — Diese auf reichem Urkunden- und besonders Kartenmaterial fussende Arbeit schildert die Entwicklung des einstigen Dorfes Wedding, das heute völlig in Gross-Berlin aufgegangen ist. Kirche, Turm, Mühlen und Judenniederlassung werden eingehend erörtert. Für Berliner mag die rein lokalhistorische Schrift viel Interessantes bieten, kaum aber für Aussenstehende.

E. B.

Das Bodenseebuch 1942. Hsg. von Dr. K. Hönn, Konstanz. Ulm 1942. — Das vielseitige, gepflegte und mit guten Bildern versehene Buch verbindet seit 29 Jahren kulturell und heimatkundlich interessierte Kreise auf

beiden Seiten des Bodensees. Im Jahrgang 1942 finden sich folgende speziell volkskundliche Beiträge: Ria Volland, Volksfeste am Bodensee (Wenn der See friert, Fastnacht, Groppenfastnacht, Gangfischsegi, Funkensonntag, Blutprozession auf der Reichenau, Der Schwertertanz zu Überlingen, Sauserzeit, Bruderschaft der „Hunderteiner“ in Meersburg, Käsbruderschaft in Konstanz). — Im Bodenseebuch 1943 (S. 104) bringt Alfons Semler („Zur Überlinger Fastnacht“) wertvolle Ergänzungen und Berichtigungen zu den obigen Brauchschilderungen (Nachricht über den Schwertertanz in Überlingen von 1646, Daten zu Maskengestalten); ferner ist im Jg. 30 abgedruckt die Zürcher Antrittsvorlesung von R. Weiss über „Wesen und Wirkung der Tradition im Leben des Volkes“.

R. Ws.

H. Kolesch, Deutsches Bauerntum im Elsass. J. C. B. Mohr, Tübingen, 1941. RM. 4.80 — Vor dem Leser wird zur Geschichte des Bauerntums im Elsass ein Material ausgebreitet, das allein schon durch seinen Reichtum Erstaunen auslösen muss. Mit Gewinn wird der Volkskundeforscher nicht zuletzt die ausführliche Bibliographie (S. 85—98) benutzen, die überaus fördernde Auskunft über eine meist recht schwer zugängliche Literatur vermittelt. Zu rühmen sind die trefflichen und instruktiven Abbildungen (34 Tafeln) am Schlusse des Werkes.

H. G. W.

P. Scheuermeier, Bauernwerk in Italien, der italienischen und rätoromanischen Schweiz. Mit 427 Holzschnitten und Zeichnungen von Paul Bösch und 331 Photographien. Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach-Zürich 1943. Grossquart. 326 S. — Das vorliegende Buch, dessen überwältigende Stofffülle kaum angedeutet werden kann, ist hervorgewachsen aus den Materialien des nunmehr abgeschlossenen „Sprach- und Sachatlasses Italiens und der Südschweiz“ von Jud und Jaberg. P. Scheuermeier, welcher für dieses Werk jahrelange sprachliche Forschungsreisen durch Italien machte, hat in Zusammenarbeit mit Kunstmaler P. Bösch besondere Sachaufnahmen durchgeführt, sodass nun eine den Atlas ergänzende, aber sonst von ihm unabhängige Darstellung der gesamten bäuerlichen Sachkultur von den Alpen bis nach Sizilien möglich geworden ist. Viehzucht, Milchwirtschaft, Heugewinnung, Feldbau, Getreidebau, Wein- und Ölbau sind in vorzüglich klaren Schilderungen des Arbeitsganges erfasst. An diese zusammenfassenden Darstellungen schliesst sich jeweils eine Typologie der einzelnen Geräte, welche zu höchst aufschlussreichen sachgeographischen und entwicklungsgeschichtlichen Studien anregt. — Die alpinen Sennereigeräte, z. B. Melkstuhl, Melkgefäss, Milchsieb, Formgefässe, Käsekessel usw., können erst in ihrer Eigenschaft eingeschätzt werden, wenn man sie im Zusammenhang der ganzen Typenreihe von den Alpsennereien bis zu den ambulanten Sennereibetrieben der unteritalienischen Hirten betrachtet. Zuweilen tauchen Formen, welche als für die Alpen typisch erscheinen, überraschenderweise in Unteritalien wieder auf. Es fragt sich dann, ob es sich um Reste einer einst allgemein verbreiteten primitiven Form handle. Häufig finden sich zwar die entwicklungsgeschichtlich aufschlussreichen Primitivformen der Viehwirtschaft nicht etwa in den Alpen, sondern in Unteritalien oder auf den Inseln, wo die Viehwirtschaft sich nicht zum genossenschaftlichen Grossbetrieb entwickelt hat, sondern in privatwirtschaftlichen Kümmerformen stecken geblieben ist. (Melken ohne Melkstuhl in kauernder oder knieender Stellung, Buttern durch Schütteln in Gefässen, Formen der Käse von Hand oder in Körben usw.) Von grösstem

Interesse ist die archaische Erscheinung der das ganze Jahr wandernden Schafhirten in der Lombardei (Bergamasker, die früher nach Graubünden kamen), in den Abruzzen und in Sizilien. Der jahrtausendealte, traditionelle Wanderweg dieser Hirten (tratturo) ist zum Teil bis heute rechtlich geschützt und darf nicht überbaut und bepflanzt werden. — Die Sense ist in Oberitalien, ausser Ligurien, allgemein verbreitet, während Unteritalien neben den Maschinen der Grossbetriebe durchwegs die Sichel bewahrt hat, für das Getreide die gezähnte Sichel, für deren einstige Verbreitung bis zu den Alpen die Wörter „sega“, „segare“ sprechen. Die Zusammenstellung der landschaftlichen Formen der Sense zeigt alle Entwicklungsstufen von einem primitiven sichelähnlichen Gerät bis zur ausgebildeten zweigriffigen Sense.

Die sachgeographische Betrachtung einzelner Geräte beweist immer wieder, wie sehr die Sachkultur ihrer Eigengesetzlichkeit unterliegt, von wievielen Natur- und Wirtschaftseinflüssen sie abhängt und mit welcher Vorsicht man von einzelnen primitiven Sachgütern auf eine entsprechende geistig-seelische Haltung der Träger schliessen muss. Häufig werden Primitivformen ohne Übergang von moderner Technik abgelöst. Es ist ein Verdienst des vorliegenden Buches, dass neben der erstaunlichen Fülle des Archaischen auch die moderne Entwicklung unbefangen notiert wird. So bietet das Werk auch der Volkskunde ein unerschöpfliches Studienmaterial.

R. Ws.

K. R. Kollnig, *Elsässische Weistümer*. Untersuchungen über bäuerliche Volksüberlieferung am Oberrhein. 243 Seiten. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., 1941. RM. 5 — Die überaus fleissige und auf Grund eingehenden Quellenstudiums entstandene Arbeit würde an und für sich eine längere Besprechung durchaus rechtfertigen. Dabei müsste aber eine Fülle rechtsgeschichtlicher Probleme angeschnitten werden, was im Rahmen einer volkskundlichen Zeitschrift nicht gut geschehen kann. Hingegen sei jeder Freund alten und ursprünglichen Volkslebens ausdrücklich auf die Abschnitte des Buches verwiesen, die der Verfasser auf Seite 110 ff. der Sitte und dem Brauch in den elsässischen Weistümern gewidmet hat. Aus bisher nur schwer zugänglichen Quellen erfahren wir sodann im Einzelnen manch wertvolle Angaben über Rechtsbräuche und Rechtsaltertümer im alten Elsass (Seite 118 ff). Und anschliessend daran zeichnet der Verfasser ein farbiges Bild des elsässischen Bauerntums im Jahreslaufe während des Mittelalters und der frühen Neuzeit. — Besonders zu loben ist schliesslich das ausführliche (zirka 60 Seiten) und kritische Verzeichnis der elsässischen Weistümer am Schluss des Werkes.

H. G. W.

Walther Köhler, *Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium*. Band 1, 492 S. (1932); Band 2, 689 S. (1942). Heinsius, Leipzig. — Auf dieses wahrhaft monumentale und quellenmässig aufs sorgsamste unterbaute Werk des bekannten Kirchenhistorikers soll hier nur ganz kurz, aber immerhin sehr nachdrücklich hingewiesen werden. Wenn auch Köhler, wie's gar nicht anders sein kann, in erster Linie kirchengeschichtliche Vorgänge zur Darstellung bringt, so erfährt man doch nebenher eine erstaunliche Fülle von überaus aufschlussreichen und bisher zum Teil völlig unbekanntem Nachrichten über das wesentlich anders als heute geartete Volksleben in der alten Schweiz zu Beginn des 16. Jahrhunderts, besonders in Zürich, Basel, Bern und Genf. Zu nennen wäre vor allem das Brauchtum um die Einleitung und Schliessung der Ehe.

Darüber hinaus stösst man noch auf zahlreiche volkskundlich wichtige Hinweise, die u. a. von einem sehr eigenartigen Festleben mit seinen Tänzen, Liedern und Maskentreiben Kunde geben. — Alles in allem tritt eine volkstümliche Welt von höchster Altertümlichkeit in unseren Blickkreis; eine Welt, die freilich gerade durch das zielsichere und tatkräftige Wirken der Reformatoren weitgehend in Trümmer ging, deren Kenntnis indes jedem Freunde echten Volkslebens geistig reichen Gewinn bringen dürfte. H. G. W.

Eberhard von Künssberg, Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung. Das Rechtswahrzeichen, Heft 4. Herder & Co., Freiburg i. Br. 1941. RM. 1,80 — Ausgehend vom Appenzeller Landbuch von 1409, in welchem die drei Schwurfinger als die drei göttlichen Personen ausgelegt werden, weist Verfasser nach, dass dieser Schwurgebärde der lateinische Segensgestus zugrunde liegt, und dass wohl auch der antike Abwehrtritt, das Vorstrecken von drei Fingern, mitspielt; in späteren Zeiten schöpft dann der Dreifingerschwur seine Lebenskraft aus dem volkstümlichen Symbol der Dreifaltigkeit. Was nun den Eid mit zwei Fingern angeht, so wird er in der Hauptsache die von den Reliquien losgelöste Schwurgebärde darstellen; seine Betonung erhält er vor allem, worauf schon Luther hinwies, durch die zwei Eidhelfer, die er mit den beiden Fingern ersetzt, ferner dadurch, dass die meisten Strafgesetze das Abhauen zweier Finger als Meineidstrafe ansetzen. Verfasser sucht dann, was an und für sich eine glückliche Hypothese wäre, die beiden Schwurformen gleichzusetzen, da es einfach auf die Daumenhaltung ankomme, und beim Zweifingerschwur der Daumen vermutlich an den Zeigefinger angeschlossen wurde, sodass wir es also auch mit einem Schwur mit drei Fingern zu tun hätten. Ob diese letzte Beweisführung immer sehr überzeugend wirkt, möge dahin gestellt bleiben bis vor allem weiteres kunsthistorisches Material vorliegt. Für uns ist interessant, dass die älteste Erwähnung der drei Schwurfinger aus der Schweiz stammt, und dass auch die erste Nachricht vom Abhauen der meineidigen Finger hier vorkommt. R. Wh.

B. Schwineköper, Der Handschuh in Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben. Junker & Dünhaupt Verlag, Berlin 1938. 162 Seiten. 8 RM. — Die Abhandlung liefert einen Beitrag zur Geschichte der Symbole im Mittelalter; diese Geschichte soll mithelfen, die Kontinuität der germanischen Kultur zu zeigen. Doch wird noch ein Schritt weiter gegangen: Symbolgeschichte vermag „die geistige, im tiefsten Grunde unveränderliche Eigenart der verschiedenen Völker aufzudecken“. Weil der Fingerhandschuh erst verhältnismässig spät zu den germanischen Völkern gelangt ist, ist es bedeutend leichter, nachzuweisen, wann und wie die sinnfällige Verwendung dieses Kleidungsstückes einsetzt. Der Handschuh hat allerdings nie die gleiche Bedeutung als Insignie erlangt wie etwa Krone und Szepter, aber er tritt uns doch in einer bunten Fülle von Verwendungsformen entgegen, die in dieser Arbeit ausserordentlich klar auseinandergehalten sind, gut belegt und sorgfältig getrennt nach dem Herkunftsland und der Zeit. Es mögen etwa in Stichwortform hervorgehoben werden: der Bischofshandschuh, der Königshandschuh (Königsbann), der Handschuh als Botenzeichen, als Launegild, als Abgabe, als Scheinbusse und als Zeichen der Herrschaft bei Eigentumsübertragungen. Dass der Handschuh im Brauchtum und im Aberglauben noch viel eingehender hätte behandelt werden können als es in der vorliegenden geschichtlichen Arbeit der

Fall ist, ist klar, aber es ist doch sehr erfreulich, dass diese Gebiete überhaupt behandelt wurden, und viel Abergläubisches wird nun erst eigentlich verständlich. Wie sonst etwa alte Rechtsformen im Kinderspiel sich erhalten haben, so sind hier Anwendungen des Handschuhs im Ämterwesen und Rechtsleben zum Teil im Brauchtum noch lebendig. R. Wh.

Eberhard von Künssberg, *Messerbräuche*. Studien zur Rechtsgeschichte und Volkskunde. Sitzungsber. der Heidelberger Ak. d. Wiss. Carl Winter, Heidelberg 1941. — In früheren Zeiten konnten in Rechtsbräuchen mit Messern Ehre und Unehre, Strafe und Verbrechen, Freiheit und Bindung, Drohung und Rettung, Los und Lebenskraft ihren Ausdruck finden. Das Messer wird geschenkt, übergeben, geworfen, gebrochen, über die Tür gesteckt, in die Erde gesteckt, schön gemacht, gewaschen. Bestimmte Bräuche stammen aus dem Recht der Weistümer, andere aus dem Zunftrecht. Diese alten Rechtsbräuche, in denen das Messer Symbol ist, finden sich später unter Verlust des Symbolhaften im Volksbrauch und flüchten sich schliesslich ins Kinderspiel (Laufen nach dem Asyl; Messer als Pfand). Diese ganze Entwicklungsreihe wird in ausserordentlich klarer Weise aufgezeigt. Der eigentliche Messeraberglaube ist nur insoweit herangezogen, als er in irgendeiner Weise auch im Rechtsbrauch vorkommt: Schutzwirkung des Eisens (Abwehren und Bannen von bösen Kräften), die am augenfälligsten zum Ausdruck kommt im Messerstecken (festhalten!) und im Messerwurf in den Wirbelwind (Hexensagen, Heuwirbel!) oder gegen Lawinen; Bräuche beim Messerschenken. Den Schluss der Arbeit bildet das Kapitel über die ursprüngliche Deutung der Messerspiele der Kinder. Zu der Fülle von Anregungen dieser Arbeit möge als Ergänzung darauf hingewiesen werden, dass sich wohl auch ein ehemaliger Rechtsbrauch im Sagenmotiv findet, dass ein gefundener Schatz wieder verschwindet, wenn nicht ein Messer dazu gelegt wird. R. Wh.

Elsbeth Lippert, *Glockenläuten als Rechtsbrauch*. Das Rechtswahrzeichen, 3. Heft. Herder & Co., Freiburg i. Br. 1939. — Verfasser geht kurz auf die ersten Zeugnisse über Glocken und die Glockentaufe ein und behandelt dann das Glockenläuten im öffentlichen Rechtsleben im Gebrauch der Morgenglocke, der Abendglocke, der Versammlungsglocke und der Marktglocke. Das Stehlen der Glocke, die Bestrafung von Glocken, die Glockensagen etc. sind bewusst weggelassen worden. Interessant sind die Funktionen des verschiedenen Geläutes der Abendglocke: das erste Geläute bedeutet die Beendigung des Arbeitstages, das zweite das Zeichen für Wachbeginn, brandpolizeiliche Vorschriften und Schenkverbot (in Ulm heisst diese Glocke „Narrenglocke“, in Dillingen „Lumpenglocke“). Zu den Beispielen über die Glocke, die den Beginn einer Gerichtsversammlung anzeigt, die Hegung und Enthegung des Gerichtes kündigt, wäre vielleicht auch das Geläute zu Beginn unserer Landsgemeinden zu zählen. Hervorzuheben sind weiter die „Schandglocke“ aus dem St. Galler Malefizbuch von 1680, die „Armsünderglocke“, der Brauch des „Verläutens“ bei Landesverweisung und Aechtung eines in absentia Verurteilten, die Bestimmung des Landrechts von Frutigen, dass die Sturmglocke geläutet werden solle, wenn Wolf oder Bär in der Gemeinde sei. Als nette Parallele zur Bestimmung, dass ein Herrschaftsbezirk so weit reicht, als die Glocke zu hören ist, wäre vielleicht aus England anzuführen die Definition eines Londoner Cockney; wer innerhalb der Reichweite

der Glocken der Bow Church in der City geboren ist, gilt als Cockney. Am Schluss werden erwähnt: die Zinsglocke (in Grosswangen gibt es eine „Steuer-glocke“), die Gemeindewerksglocke (aus dem Valsertal) und die Marktglocke.

Verfasser kommt zum Schluss, dass eine Zweiteilung des Brauchmässigen im Glockengeläute vorzunehmen ist. Eine Gruppe umfasst die zeitlich festliegenden Läutezeichen, deren Grundlage der kirchliche Brauch ist. Die andere Gruppe ist rein rechtlich und weltlich bestimmt und ist der Ausdruck höchster herrschaftlicher Gewalt.

Es wäre lohnend, wenn gewisse Erscheinungen des Glockenläutens (z. B. bei Beschlagnahme eines Gutes, wo nur Belegstellen aus dem Schwarzwald, Elsass und aus Basel vorhanden sind) oder etwa die verschiedenen Namen für die Sturmglocken atasmässig aufgezeichnet und gezeigt worden wären. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich darauf, aus vielen Weistümern des deutschen Sprachgebietes alle rechtlichen Funktionen des Glockenläutens zusammenzustellen.

R. Wh.

Dietlinde Freiin von Künssberg. Das Recht in Paulis Schwanksammlung (1939). 60 S. — Sicherlich eine fleissige und umsichtige Arbeit über das berühmte, zuerst in Strassburg 1522 erschienene Buch „Schimpf und Ernst“ des elsässischen Franziskaners Johannes Pauli (ca. 1450—1530). Seitdem (1924) Johannes Bolte in bekannt meisterhafter Weise den Text herausgegeben hat, kann man bis in alle Einzelheiten hinein genau verfolgen, wie das Erzählgut Pauli's zum weitaus grössten Teile literarischen Vorlagen entnommen ist. Dem gegenüber erscheint das, was Pauli aus eigener Kenntnis und Anschauung beigebracht hat, dürftig und ziemlich matt. So wundert es weiter nicht, dass auch die gelehrte Verfasserin der vorliegenden Schrift zur wirklich volkstümlichen Rechtsübung — für die man sich doch als Volkskundler besonders interessieren dürfte —, nur recht wenige und nicht gerade eigentümliche Züge dem Werke Pauli's zu entnehmen vermag. Überaus nützlich ist das reiche bibliographische Verzeichnis über oft recht entlegene Literatur, das die Verfasserin am Ende ihrer Arbeit zusammengestellt hat.

H. G. W.

Karl Siegfried Bader, Die Zimmerische Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde. Das Rechtswahrzeichen, Heft 5. Herder & Co., Freiburg i. Br. 1942. RM. 4.20. — Kaum eigens braucht bemerkt zu werden, dass die Zimmerische Chronik in all ihrem erstaunlichen Reichtum zu den lesenswertesten und aufschlussreichsten Geschichtsquellen des südwestdeutschen schwäbischen Gebietes im 16. Jahrhundert gehört. Reich erweist sich indes das chronikalische Werk auch an Nachrichten volkskundlicher Art, die schon oft von der Forschung mit Nutzen herangezogen wurden, so z. B. von A. Birlinger für den zweiten Band seiner Sammlung aus Schwaben (1874). Bader unternimmt es nun mit Fleiss und Geschick, die Zimmerische Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde einer näheren Prüfung zu unterziehen. Aus der Fülle des Materials, das der Verfasser vor dem Leser ausbreitet, erscheinen u. a. die Hinweise auf den recht eigenartigen Brauch des Hauslaufens im Städtlein Messkirch (Seite 39 f.) und auf das höchst sonderbare Narrengericht im Städtlein Oberndorf (Seite 46 f.) bemerkenswert und wichtig, nicht zuletzt für die vergleichende volkskundliche Forschung. Liegt doch da zweifellos Sittengut vor, wie's recht ähnlich auch in der Schweiz einst in vielfältiger Übung war. Freilich vermögen wir uns der Auffassung des Verfassers nicht anzuschliessen,

der im Hauslaufen — man könnte hier auch ohne weiteres sagen in der Heimsuchung — gesunkenes Rechtsgut, ja eine Art Lynchjustiz sehen möchte. Vielmehr handelt es sich dabei kurz gesagt um echte und uralte Volksjustiz, wie sie vornehmlich von den Verbänden junger lediger Burschen geübt zu werden pflegte.

H. G. W.

K. S. Bader. Das Rechtswahrzeichen, Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, Heft II, 1940: Grenzrecht und Grenzzeichen. Verlag Herder, Freiburg i. Br. RM. 6.40 — Unter diesem Titel erschienen in einem Sammelband sieben grössere und kleinere Arbeiten, deren Inhalt nicht nur für deutsche Gebiete reiches Material und ebenso reiche Anregung zur Weiterforschung darbietet, sondern auch in den angrenzenden Ländern und besonders in der Schweiz mit ihrem alten Volksgut die noch in den Anfängen steckenden Forschungen in dieser Richtung zu fördern vermögen.

Die Aufsätze sind Dr. h. c. Theodor Knapp in Tübingen zu dessen 85. Geburtstag gewidmet, über dessen Leben und Wirken als Schulmann und Historiker einleitend eine inhaltsreiche, mit einem Bildnis des Jubilaren versehene Biographie aus der Feder A. Diehls, Stuttgart, zu lesen ist. Man erfährt daraus, dass Th. Knapp sich während Jahrzehnten mit rechtshistorischen Forschungen beschäftigt hat, vor allem über das Lehenswesen und die Leibeigenschaft des Bauernstandes in Württemberg. Dass er sich dabei auch mit den alten Grenzmarken und deren Beziehungen zur Landes- und Ortsgeschichte eingehend befasst hat, ist naheliegend. Ein Schriftenverzeichnis, 97 Nummern umfassend, gibt Zeugnis von der riesigen Arbeit, die Th. Knapp neben seiner Tätigkeit als Lehrer geleistet hat.

Die Reihe der Aufsätze eröffnet Th. Knapp selbst mit einer das gesamte Gebiet umfassenden Arbeit über seine dreissigjährige Sammler- und Forschertätigkeit unter dem Titel: Über Marksteine und andere Grenzzeichen, vornehmlich im südwestlichen Deutschland. Es ist wohl das Umfassendste, was über Name, Stellung, Form und Wesen der Begriffe Grenze, Grenzrecht und Grenzzeichen geschrieben wurde. Es fusst auf einer reichen Erfahrung, auf Selbstgeschautem, Selbsterforschtem und auf Material, das aus Büchern, grössern und kleinern Publikationen anderer Forscher sowie aus Archivalien zusammengetragen wurde. Über 500 Anmerkungen mit einer Unzahl von Hinweisen auf Literatur, Abbildungen und Naturobjekte ergänzen den reichhaltigen Text. Es ist gleichsam ein Inventar, das er selbstlos am Ende eines reichen Forscherlebens denjenigen darbietet, die seinen Fussspuren folgen werden.

In einem kürzeren Aufsatz, betitelt: „Von Grenzen der Frühzeit“ ihren Zeichen und ihrem Nachleben“, weist P. Goessler, Tübingen, an Hand zahlreicher Beispiele aus der griechischen und römischen Literatur einerseits und den mannigfaltigen Spuren in Orts- und Flurnamen sowie architektonischen Funden aus der gallo-römischen Zeit andererseits nach, dass zwischen den Anlagen von Grabhügeln, Heiligtümern, künstlich errichteten Wällen und Gräben zu Verteidigungszwecken und dem Verlauf aller Arten von späteren Grenzen engere Zusammenhänge bestehen. Diese sind, wenn auch nicht durchwegs, so doch überaus häufig bis auf den heutigen Tag nachweisbar. Der Hinweis, dass sich den uralten Grenzverläufen entlang das römische und germanische Marktwesen entwickelte und besonders dort zur

Blüte kam, wo sich Grenzen und alte Handelswege kreuzten, ist hinsichtlich der Städteanlageforschung sehr aufschlussreich.

K. S. Bader, Freiburg i. Br., setzt sich in seinem Aufsatz: „Die Gemarkungsgrenze, Stand und Aufgaben ihrer Erforschung“ mit den rechtlichen Fragen des Grenzverlaufes in alter und neuer Zeit auseinander. Mit Recht weist er darauf hin, dass der Grenzverlauf zu allen Zeiten etwas äusserst labiles gewesen ist und noch ist. Jedes grössere Archiv kann dem Forscher in dieser Beziehung eine Unmasse an Aktenmaterial zur Verfügung stellen, die über Grenzprozesse Aufschluss geben, die sich über Jahrzehnte hinzogen. Eine Grenzkontinuität, ausgehend vom frühesten Mittelalter, gibt es nicht. Grenzverlauf und Entwicklung oder Nichtentwicklung einer Gemeinde, eines Bezirkes, eines Landes stehen in engster Beziehung zueinander. Natürliche Grenzen, wie Flussläufe, Waldstreifen, Bergrücken bildeten jahrhundertlang die rechtsgültigen Grenzen, die nur langsam und den Bedürfnissen entsprechend durch künstliche Zeichen und durch gedachte Grenzlinien abgelöst wurden. Dieser Prozess ist, besonders in bergigen Gegenden, bis auf die heutige Zeit noch im Fluss.

Grenzrecht und Grenzsteine sind eng verknüpft mit Grenzbräuchen und damit mit Volksbrauch, Aberglauben und Grenzkult, ein Forschungsgebiet, das in der Schweiz wohl überall nachweisbar aber noch lange nicht durchgehend und zusammenfassend bearbeitet worden ist. Mit dieser Materie befasst sich E. Freiherr von Künssberg, Heidelberg, in einer interessanten Studie über „Geheime Grenzzeichen“. An reichem Beobachtungsmaterial, zusammengetragen aus der einschlägigen westeuropäischen volkskundlichen Literatur, zeigt der Verfasser, dass überall nicht der sichtbare Grenzstein das untrügliche Grenzzeichen darstellt, sondern die von geheimnisvollen Zeremonien und althergebrachten Gebräuchen umgebenen „Lohen, Lachen, Zeugen oder Untermarchen“ genannten, allein rechtsgültigen Unterlagen oder Beigaben, deren Anordnung und Material nur den dafür auserwählten Gemeindebeamten, den sog. Bannbrüdern oder Gescheidsleuten bekannt waren. Eng damit verknüpft waren vielerorts rituelle, meistens ebenfalls geheime Vorkehrungen, um den Grenzschutz und das Grenzrecht noch stärker zu betonen.

In das Alpengebiet führt ein Beitrag von K. Ilg, Freiburg i. Br., betitelt: „Grenzzeichen in den Alpen“. Entgegen der allgemeinen Annahme, dass Bergkämme und Wasserscheiden auch zugleich Grenzlinien und Grenzpunkte sind und infolgedessen künstlicher Grenzbezeichnungen entbehren können, ist die Tatsache festzustellen, dass es zu allen Zeiten üblich war, besonders wichtige Punkte im Grenzverlauf noch durch augenfällige Dinge, wie Mahlbäume, Kreuze, Kapellen und sogar Kirchen deutlich hervorzuheben. Grenzpföcke, mit Hauszeichen oder Buchstaben versehen, in kahle Felswände eingeschlagene Metallringe sind uralte Grenzmarken, und die heute aus ganz anderen Gründen errichteten „Steinmannli“ auf den Berggipfeln sind ursprünglich Grenzzeichen gewesen.

Die beiden letzten Aufsätze zeigen an praktischen Beispielen, wie altes Kartenmaterial und andere Archivalien als Quellen zu Arbeiten über Grenzsteine, Grenzverläufe und deren Änderungen sowie Grenzrecht ausgewertet werden können. Dr. K. Müller, Stuttgart, befasst sich in seiner Studie über „Alte Grenzzeichen nach dem württembergischen Forstkartenwerk von G. Gadner und J. Oettinger 1588“ einleitend mit

der Entstehungsgeschichte der 21 gemalten Waldkarten des damaligen „Herzogthums Wirtenberg“. Jede einzelne Karte wird sodann auf die Standorte allgemeiner und besonderer Grenzzeichen untersucht. Dadurch wird dem Rechtshistoriker und Ortsgeschichtsforscher das Auffinden der noch vorhandenen Zeichen sehr erleichtert. Das gefundene Material kann volkscundlich und rechtlich vielseitig ausgewertet werden.

A. Senti, Rheinfelden, führt den Leser in seinem Aufsatz: „Beiträge zum Grenzrecht der alten Herrschaft Rheinfelden unter besonderer Berücksichtigung von Rechtsbrauch und Symbolik“ an Hand von Archivmaterial der alten Herrschaftsgrenze von Rheinfelden entlang. Ausgehend vom grossen Landmarchenuntergang von 1738 mit allen seinen ernsten und heiteren Begleiterscheinungen behandelt der Verfasser mit grosser Sorgfalt und Sachkenntnis die damit verbundenen grenzrechtlichen Fragen. Alte Gebräuche, Ortsangaben und Beschreibungen noch stehender alter Grenzzeichen sowie vorgefundener geheimer Grenzzeichen und alte Sagen ergänzen die ausserordentlich interessante Arbeit, die als Musterbeispiel dazu dienen kann, wie auch andernorts noch vorhandenes Aktenmaterial über Grenzen und Grenzsteine und durch den Volksmund überliefertes Sagengut als wichtiger Teil einer Orts- oder Talgeschichte verwendet werden können.

Den Aufsätzen sind verschiedene Tafeln mit photographischen Reproduktionen und Federzeichnungen von Lohen, Grenzsteinen und anderen künstlichen Grenzzeichen beigegeben. Jeder Arbeit folgt eine grössere oder kleinere Reihe von Anmerkungen mit reichem Quellen- und Ergänzungsmaterial. A. H.

K. K. A. Ruppel, Die Hausmarke. Das Symbol der germanischen Sippe. Berlin, Metzner, 1939. 4°. 86 S. 36 Tafeln, viele Textabb. — „Die Hausmarke war für unsere Ahnen Symbol des Urahns, der Sippe und des Hauses.“ Dieser Zielsetzung entsprechend will R. die bisherige juristische Auffassung der Hausmarke auf eine neue Grundlage stellen. Der Verfasser geht auch auf den Gebrauch der Hausmarken auf Holzurkunden, Tesseln und Loshölzern ein, wobei er sich vorwiegend auf das aus Gmür bekannte, schweizerische Material stützt, weil „ja die Schweiz vielfach altgermanisches Erbe treuer bewahrt hat als andere deutsche Völker germanischen Blutes“. — Rechtshistorische Untersuchung verdient z. B. die Tatsache, dass im Tavetsch Hauszeichen und Tierzeichen auf den jüngsten Sohn vererbt werden, während für die Vererbung des Grundbesitzes das Erbrecht des Ältesten gilt. R. Ws.

F. Wallmeyer, Das Bauernhaus am mittleren Hellweg. Eine volkscundliche Untersuchung (Schriften der volkscundlichen Kommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volkscunde). Münster i. W., Aschendorff, 1939. 4°. 78 S. 54 Abb. Mehrere Pläne und Karten. — Die Schrift gibt eine solide, gut illustrierte Beschreibung eines zum niederdeutschen Mehrzweckhaus gehörigen lokal begrenzten Bauernhaustyps. Das Haus ist nicht nur als Bauwerk aufgefasst, sondern auch vom volkscundlichen Gesichtspunkt aus in seinem Zusammenhang mit Sitte und Brauch gesehen: Mit dem Verschwinden des alten Einheitshauses mit seinen gemeinschaftsbildenden Mittelpunkten (Deele, Küche) löst sich auch die Hofgemeinschaft auf, wie das beim modernen Gutshofe der Fall ist. Die allgemeine Zersetzung des Gemeinschaftsgeistes und die Lösung von der altbäuerlichen Bautradition beeinflussen sich gegenseitig. R. Ws.